

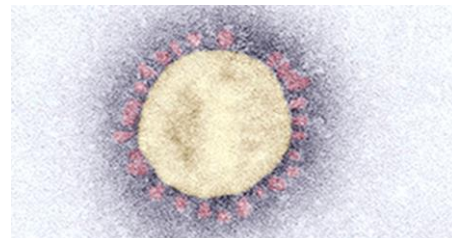
COVID-19 Schutzkonzept

Einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung
von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher



Träger: Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinnützige GmbH
Brunnenstraße 23, 34369 Hofgeismar

Ev. Altenhilfezentrum Ludwigsau
Brückenstraße 1
36251 Ludwigsau
☎ 0 66 21 / 92 59 – 0
✉ ahz-ludwigsau@arcor.de





Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------|
| Präambel | Seite: |
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Gesamteinrichtung | 3 |
| 3. Hauptziel des Konzepts | 4 |
| 4. Besuchsverbot und Ausnahmen für Pflegeeinrichtungen | 4 |
| 4.1 Absolutes Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung | 4 |
| 4.2 Besuchsverbot für einzelne Personen | 4 |
| 4.3 Vom Besuchsverbot ausgenommen | 4 |
| 5. Regeln und Schutzbestimmungen für Besuche | 5 |
| 5.1 Organisation der Besuche | 5 |
| 5.2 Betreten der Einrichtung | 5 |
| 5.3 Räumlichkeiten | 6 |
| 5.4 Besuche in den Gartenanlagen | 7 |
| 5.5 Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung | 7 |
| 5.6 Nachbereitung | 7 |
| 5.7 Intern | |
| Anlage | 8 |





Präambel:

Das Ev. Altenhilfezentrum verfolgt das Ziel es unseren Bewohnern zu ermöglichen, auch im Alter würdig zu leben. Wir achten Sie als Gott geschaffene und geliebte Wesen und orientieren uns im Umgang mit Ihnen am christlichen Menschenbild.

Wir richten unser Handeln an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen aus und bringen unser ganzes Können und Wissen zum Wohl der Bewohnerinnen ein.

1. Einleitung

Im Leitbild der Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinnützige GmbH heißt es:
„In den Einrichtungen und Arbeitsfeldern des Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinnütziger GmbH soll alten Menschen geholfen werden, an der Gemeinschaft menschlichen Lebens Anteil zu haben und ihr Leben in möglichst engem Zusammenhang mit ihrer Lebensgeschichte und möglichst selbstständig zu führen.“

Gerade für die Bewohnerinnen unseres Hauses ist es von daher wichtig, verbleibende Fähig- und Fertigkeiten zu fördern, zu erhalten und Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren, um ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung zu erreichen und damit Lebenszufriedenheit zu steigern. Diesem grundlegenden Ziel dient auch diese Konzeption des Betreuungs- und Beschäftigungsangebotes.

2. Gesamteinrichtung

Das Ev. Altenhilfezentrum Ludwigsau hat vier Wohnbereiche, im Erdgeschoss den Palliativ-Wohnbereich mit 4 Zimmern und zwei Gästezimmern, im ersten Obergeschoss den Pflegewohnbereich mit 33 Zimmern, im zweiten Obergeschoss den Böhm-Wohnbereich mit 9 Zimmern und den Pflegewohnbereich mit 24 Zimmern. Alle Zimmer sind ausschließlich Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich. Jeweils 2 Zimmer auf beiden Pflegebereichen sind für die Kurzzeitpflege vorgesehen.

Für die gemeinschaftliche Nutzung gibt es darüber hinaus weitere Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsnischen, Wohnbereichsküchen, je 3 große Bäder und ein Ess- und Wohnzimmer auf jedem Wohnbereich.

Im Erdgeschoß befindet sich der Andachtsraum, in dem regelmäßig Andachten und Gottesdienste angeboten werden.

Weiterhin befindet sich im Erdgeschoß eine Cafeteria, mit dazu gehöriger Vorbereitungsküche.





Ein Speisesaal, eine Zentralküche, Werkstatt, Friseur, Verwaltung, ein Raum zur Wäschepflege, runden das Raumangebot ab.

Für die Beschäftigungs- und Betreuungsangebote gibt es im Erdgeschoß einen Therapieraum mit dazugehöriger Küche sowie ein Wohnzimmer. Dieser Bereich wird sowohl für Beschäftigungsangebote, Besprechungen, und für die Tagespflege genutzt.

3. Hauptziel des Konzepts

Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher

4. Besuchsverbot und Ausnahmen für Pflegeeinrichtungen

Zum Schutz der vulnerablen Gruppen sowie des pflegerischen Personals vor einer möglichen COVID-19-Infektion hat das Land Hessen ein Besuchsverbot verhängt.

Der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier verkündete folgende Lockerung des Besuchsverbots in den stationären Pflegeeinrichtungen, gültig ab 22.06.2020:

einem Angehörigen oder einer sonst nahestehende Person ist einmal pro Woche für maximal eine Stunde der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet.

Nach der aktuellen Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona Virus (Stand 15.06.2020) sind Einrichtungen verpflichtet ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in der Einrichtung in hoher Qualität aufrechtzuerhalten.

Grundlagen des Konzeptes sind die Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne.

Das Konzept ist der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (BPA) zu übermitteln.

Die hier vorliegende Version wurde der BPA am 24.06.2020 vorgelegt.

4.1 Absolutes Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung

- Schutzkonzept ist (noch) nicht wirksam
- Bestätigter Covid 19-Fall in der Einrichtung
- Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens
- Der Einrichtung steht die erforderliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung

Besuchsverbot für einzelne Personen gilt, wenn diese

- Anzeichen einer Atemwegsinfektion haben
- Anzeichen einer erhöhten Körpertemperatur
- in den letzten 14 Tagen von außerhalb von Deutschland eingereist sind
- Kinder unter 12 Jahren dürfen die Einrichtung grundsätzlich nicht betreten





4.2 Vom Besuchsverbot ausgenommen sind (nach wie vor):

Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch bleiben bestehen

- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- Sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund oder hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, oder
- Besuche im Rahmen einer Behandlung einer Palliativversorgung.
- **Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates**
- Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung oder ihre Stellvertretung im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.

5 Regelungen und Schutzbestimmungen für Besuche

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen.

Besuchsbeschränkungen

Die Leitung der Einrichtung kann die o. g. Besuchsrechte unter Berücksichtigung der infektiologischen Situation, der personellen und räumlichen Ausstattung und der Verfügbarkeit von ausreichender persönlicher Schutzausstattung beschränken. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- *Jedem in der Einrichtung versorgte Bewohner ist mindestens ein Besuch durch eine Person für mindestens eine Stunde je Kalenderwoche zu ermöglichen*
- *Die Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht und muss sich auch in diesem Konzept widerspiegeln.*

Sollte an einzelnen Tagen unabhängig von einer grundsätzlichen Beschränkung eine Einschränkung der Besuche durch ein akut auftretendes Ereignis erforderlich sein (z.B. plötzlich auftretender Krankenstand), kann die Einrichtungsleitung in diesen Fällen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Die Einschränkung ist in diesen Fällen mit Angabe der Dauer der Betreuungs- und Pflegeaufsicht mitzuteilen.

5.1 Organisation der Besuche

Die Einrichtung hat folgende Besuchszeiten eingerichtet:

Die Besuchszeiten für alle Bewohner: Montag – Freitag, 10:00 – 18:00 Uhr (Letzte Vergabe ist 17:15 Uhr) Diese Regelung gilt für Bewohner, die das Haus nicht





selbstständig verlassen können, mobile Bewohner können sich unabhängig im Außengelände treffen.

- Besuche in Bewohnerzimmern sind möglich bei bettlägerigen, immobilen Bewohnerinnen und Bewohner nach vorheriger Absprache*
- Besuche am Wochenende sind ausschließlich für Berufstätige Angehörige vorgesehen, denen es nicht möglich ist Besuchstermine in der Woche nicht wahrzunehmen.*
- Eine Stückelung der jeweiligen 60 Minuten sind nicht möglich.*

Maximalzahl der zulässigen Besucher:

Um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können, dürfen sich maximal gleichzeitig 4 Besucher in der Einrichtung aufhalten und 2 weitere in Besucher-Pavillons. Diese Regelung gilt für Bewohner, die nicht eigenständig das Haus verlassen könnten, um ihre Angehörigen draußen, im Außenbereich der Einrichtung zu treffen um mit Ihnen spazieren zu gehen.

Terminvereinbarungen:

Zur Organisation der Besuche müssen sich die Besucher wie folgt anmelden. Ein Einlass ohne vorherige Anmeldung ist nicht durchführbar.
Ein Einlass in das Heim ohne vorherige Anmeldung ist nicht möglich. Deswegen **müssen** sich die Besucher zur Organisation der Besuche wie folgt anmelden:
die Anmeldung für alle 3 möglichen Besuchstermine pro Woche sind für die **darauffolgende** Woche jeweils donnerstags **vor** der jeweiligen Besuchswoche von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, unter der Rufnummer 06621-9259-13 möglich.

- Der Hol- / Bringdienst (Transfer) der Bewohner wird die folgt organisiert:
Die Bewohner werden vom Betreuungs-/Pflegepersonal von den jeweiligen Bereichen abgeholt und in die vorbereiteten Besucherzimmer im Erdgeschoss, auf den Wohnbereichen und der Besucher-Pavillons begleitet/gebracht, so auch nach Besuchsende wieder zurück auf ihren Wohnbereich.

5.2 Betreten der Einrichtung

Die Einrichtung ist grundsätzlich verschlossen. Besucher erhalten Zugang über folgenden Eingang:

- *Am Haupteingang klingeln und den Anweisungen des Personals folgen.*
- *Mit Betreten der Einrichtung müssen Besucher die vorgeschriebene OP-Maske anlegen, die Hände desinfizieren, auf den Mindestabstand von 1,5 m achten und eine Temperaturkontrolle mittels Infrarot - Thermometer durchführen lassen.*





- Die Besucher werden beim Eintreffen durch eine Mitarbeiterin *der Betreuung* /Verwaltung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen eingewiesen.

Hygieneregeln

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS / OP-Maske)
- **Es wird darauf hingewiesen, den erforderlichen Schutz selbst mitzubringen, da nicht immer gewährleistet werden kann, dass vom Land Hessen bereit gestelltes Material verfügbar ist.**
- **Ohne Mund-Nasen-Schutz kein Zutritt!**
Selbstgenähte Masken, sog. Alltags- o. Communitymasken sind nicht zulässig.
- Ein Mitarbeiter der Einrichtung muss den korrekten Sitz überprüft haben
- Korrekt durchgeführte Händedesinfektion und Einhaltung der Handhygiene
- Niesetikette
- Abstandsgebot von jederzeit mindestens 1,50 m Abstand
- Mitgebrachte Geschenke – Möglichkeit der Übergabe mit dem Mitarbeiter absprechen
- Der Besucher muss sich in einer Liste registrieren (**Mind.** Name/Vorname, Telefonnummer, Handzeichen über Unterweisung, Datum und Uhrzeit des Besuches) sowie die Unterweisung der Hygienebestimmung bestätigen. Die Listen liegen in den Besucherzimmern aus und werden von einer Mitarbeiterin der Betreuung/Pflege/Verwaltung geprüft /mit Handzeichen bestätigt.
- Es muss durchgängig ein Mund-Nasen Schutz (OP-Maske) getragen werden.
- Der Besucher wird in die vorgesehenen Räumlichkeiten begleitet.

5.3 Räumlichkeiten

Besuche finden in folgenden Räumen innerhalb der Einrichtung statt bzw. im Außenbereich:

Die vorgesehenen Räume befinden sich gegenüberliegend im Erdgeschoss, wenige Schritte vom Besuchereingang entfernt und sind beschildert. Weitere Besuchsräumlichkeiten befinden sich jeweils auf der 1. Etage und 2. Etage in einer abgetrennten Nische, welche die Besucher über einen direkten Zugang durch ein separates Treppenhaus erreichen können. Um ein Ansteckungsrisiko zu minimieren, sind die Besucherzonen entsprechend ausgestattet mit: einem großen Tisch (Mindestabstand 1,5 m), als weitere Schutzmaßnahme darauf eine Plexiglasscheibe.

- Es ist Besuchern grundsätzlich untersagt, die Bewohnerzimmer aufzusuchen. Ausnahmen kann die Einrichtungsleitung oder ihre Stellvertretung gestatten, beispielsweise wenn Bewohner das Zimmer nicht verlassen können.
- Die Besuchsräumlichkeiten sind mit Händedesinfektion, Einmaltaschentücher sowie Abwurfeimer ausgestattet.





- Betreten der Wohnbereiche ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Besuch im Außenbereich oder Kommunikation über Balkon und Fenster sind möglich

Besuche im Außenbereich sind nur erlaubt, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Die nicht terminlich vereinbarten Besuche im Außenbereich können nur Bewohner wahrnehmen, die keinen Transfer benötigen und das Heim eigenverantwortlich selbstständig verlassen könnten. Hier wird an die Vernunft und Mithilfe eines jeden Einzelnen appelliert, um Ansteckungsgefahren einzudämmen, in dem sämtliche Schutz-/Hygienevorschriften eingehalten werden. Unterhaltungen über Balkone, Terrassen oder Fenster sind selbstverständlich weiterhin auch möglich.

5.4 Besuche in den Gartenanlagen

- Wenn die Bewohner mit Rollstuhl die Einrichtung gemeinsam mit Angehörigen verlassen wollen, so kann ihnen dies nicht untersagt werden.
- Das Problem ist **der Mindestabstand**, der durch das Schieben eines Rollstuhls nicht **eingehalten werden kann**.
- **Hier appellieren wir:**

*Rollstuhlfahrer und Spaziergänge mit Angehörigen:
-der Bewohner und der Angehörige tragen einen Mundschutz
-der Angehörige, der den Rollstuhl schiebt, sollte während des Schiebens nicht sprechen
-Bewohner und Angehörige sollten sich zeitnah einen Platz suchen, an dem sie mit entsprechendem Abstand miteinander kommunizieren können.
-auch im Außenbereich sind die generellen Hygiene-/Verhaltensvorschriften zu beachten
-wenn Bewohner auf einen Hol-/Bringdienst (Transfer) durch einen Mitarbeiter angewiesen sind, muss vorher ein Besuchstermin vereinbart worden sein.*

5.5 Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung

- Die Besuchszeit endet nach der vorgegebenen Zeit, max. nach 60 Minuten (inkl. Vor-/Nachbereitung)
- Der Besucher muss sich wie folgt abmelden

Der Besucher wird zum Ende des Besucherzeitfensters von einer Mitarbeiterin der Betreuung / Verwaltung zum Ausgang begleitet. Die Bewohner werden auf die Wohnbereiche zurückgebracht.

- Der Besucher wird angehalten, sich beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren
- Die Uhrzeit beim Verlassen wird dokumentiert

5.6 Nachbereitung





- Im Anschluss an einen Besuch sind die Besucherzonen ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

Die Nachbereitung wird von einer Mitarbeiterin der Betreuung/Verwaltung abgewickelt.

5.7 Intern / Generell

Jeder (rüstige und orientierte) Bewohner kann die Einrichtung jederzeit verlassen.

Anlage

Einweisung in die Besuchsregeln

Einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person ist einmal pro Woche für höchstens eine Stunde der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet. Endet der Besuch früher, verfällt die verbleibende Zeit.

Folgende Regeln und Schutzbestimmungen des Landes Hessen sind unbedingt einzuhalten:

Zugangsvoraussetzungen des Besuchers

- Über 12 Jahre alt
- Frei von Anzeichen einer Atemwegsinfektion
- Die von der Einrichtungsleitung angeordneten Regeln werden akzeptiert und eingehalten

Besuchsregeln

- **Den von der Einrichtungsleitung angeordneten Regeln ist nachzukommen.**
- Der Besucher muss sich registrieren (Mind. Name/Vorname, Telefonnummern, Handzeichen für Unterweisung, Datum und Uhrzeit des Besuches)
- Die Besuchsdauer darf nicht überschritten werden
- Die vorgegebene Besucherräumlichkeit muss auf direktem Weg aufgesucht/ verlassen werden. Das **Aufsuchen eines Bewohnerzimmers in Einzelfällen ist vor dem Betreten immer mit der Heimleitung/Vertretung abzuklären.**

Hygieneregeln





- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS / OP-Maske)
 - Die Einrichtung ist nicht für die Bereitstellung zuständig, der mitgebrachte Schutz muss den Bestimmungen entsprechend und sollte vorzugsweise z.B. aus einer Apotheke bezogen werden
 - Selbstgenähte Masken, sog. Alltags- o. Communitymasken sind **nicht** erlaubt
 - Ein Mitarbeiter der Einrichtung muss den korrekten Sitz überprüft haben
- Korrekt durchgeführte Händedesinfektion und Einhaltung der Handhygiene
- Niesetikette
- Abstandsgebot von jederzeit mindestens 1,50 m Abstand
- Mitgebrachte Geschenke – Möglichkeit der Übergabe mit dem Mitarbeiter absprechen

Stand: 22.06.2020

